

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4814

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

12.05.2025

Konsequenzen aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts betreffend die Tilgung der bis einschließlich des Jahres 2023 aufgenommenen Notkredite

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 6. Mai 2025 hatte ich Sie über die Konsequenzen aus der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (Az. 1/24) betreffend die Notkreditaufnahme des Jahres 2024 informiert. In Ergänzung möchte ich Sie hiermit über den aktuellen Sachstand zur Tilgung der bis einschließlich 2023 aufgenommenen Notkredite unterrichten.

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden vom Landtag Notkredite in Höhe von insgesamt 6,5 Mrd. Euro beschlossen. Von diesem Ermächtigungsrahmen wurde im Jahr 2020 ein Betrag von rund 355 Mio. Euro nicht in Anspruch genommen (vgl. Haushaltsrechnung 2020, S. 221). Zur Tilgung dieser Notkredite wurden folgende Sondertilgungen geleistet:

- 2022: Sondertilgung in Höhe von 3.236 Mio. Euro (vgl. Haushaltsrechnung 2022, S. 246, Drucksache 20/1671),
- 2023: Sondertilgung in Höhe von 1.282,9 Mio. Euro (vgl. Haushaltsrechnung 2023, S. 226, Drucksache 20/2910).

Für das Jahr 2024 befindet sich die Haushaltsrechnung derzeit in der Erstellung. Nach vorläufigem Stand wurde im Jahr 2024 neben der ersten planmäßigen Tilgungsrate in Höhe von 30 Mio. Euro eine Sondertilgung in Höhe von rund 624 Mio. Euro realisiert (vgl. Umdruck 20/4317). Es verbleibt somit zum Jahresende 2024 noch ein zu tilgender Betrag in Höhe von rund 972 Mio. Euro.

Notkreditaufnahmen der Jahre 2020 bis 2023 und Tilgungen gemäß Haushaltsrechnungen der Jahre 2020 bis 2023 sowie vorauss. 2024 (in T€)

Jahr	Neuer Notkredit	Tilgung inkl. Sondertilgungen	davon Sondertilgung	Verbleibender Tilgungsbetrag Ende des Jahres
2020	5.500.000	355.377	355.377	5.144.623
2021	0	0	0	5.144.623
2022	1.000.000	3.235.783	3.235.783	2.908.840
2023	0	1.282.898	1.282.898	1.625.942
2024	0	653.838	623.838	972.104

Gemäß Artikel 61 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung sind Notkreditermächtigungs-Beschlüsse mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Das Landesverfassungsgericht (LVerfG) hat in seiner Entscheidung – LVerfGE 1/24 – in Rz. 199 ausgeführt, dass darin Tilgungsbeginn und -rhythmus sowie jeweilige Tilgungshöhen zu regeln sind.

Der im Haushalt 2024 ausgewiesene Notkredit wurde seitens des LVerfG für nichtig erklärt und bedarf also keines Notkredit-Tilgungsplanes mehr. Der im Haushalt 2025 ausgewiesene Notkredit wird von der Landesregierung mit einem Entwurf für einen Nachtragshaushalt aufgelöst werden. Damit verbleiben nur die Notkredite, die in den Jahren 2020 und 2022 beschlossen wurden. Deren Tilgung regelt das Tilgungsgesetz, das o. a. formalen Anforderungen entspricht und keiner Anpassung bedarf.

Der aus den Jahren 2020 und 2022 noch zu tilgende Betrag in Höhe von rund 972 Mio. Euro wird – sofern es zu keinen weiteren Sondertilgungen kommt – gemäß Tilgungsplan bzw. -gesetz über den Zeitraum bis 2039 vollständig getilgt (vgl. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Schneider

Anlage: Tilgungsplan für die Notkreditaufnahmen der Jahre 2020 bis 2023

**Tilgungsplan für die Notkreditaufnahmen
der Jahre 2020 bis 2023¹**

		in T € (gerundet)		
Lfd. Nr.	Tilgungsjahr	Zu Jahresbeginn noch zu tilgender Betrag	Tilgungsrate des Jahres	Am Jahresende noch zu tilgender Betrag
1	2024	1.625.942	653.800	972.142
2	2025	972.142	30.000	942.142
3	2026	942.142	50.000	892.142
4	2027	892.142	52.500	839.642
5	2028	839.642	55.125	784.517
6	2029	784.517	64.831	719.686
7	2030	719.686	67.725	651.960
8	2031	651.960	70.764	581.196
9	2032	581.196	67.005	514.192
10	2033	514.192	70.355	443.837
11	2034	443.837	73.873	369.964
12	2035	369.964	77.566	292.397
13	2036	292.397	81.445	210.953
14	2037	210.953	85.517	125.436
15	2038	125.436	89.793	35.643
16	2039	35.643	35.643	0

¹ Unter Berücksichtigung des Tilgungsgesetzes (TilgG) bei einer ausstehenden Tilgungsleistung gemäß Tabelle des Anschreibens und bei einem Tilgungsverlauf ohne Sondertilgungen.